

Reglement

über die

Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

§. 1.

Jede Dienstwohnung ist dem wohnungsberechtigten Beamten in ordnungsmäßigem, der Bestimmung der Wohnung entsprechendem Zustande zu übergeben.

Der Inhaber darf die Wohnung nur ihrer Bestimmung gemäß benutzen und hat dieselbe in dem vorbezeichneten Zustande wieder abzuliefern resp. für die Kosten der Herstellung dieses Zustandes aufzukommen.

§. 2.

Die Uebergabe einer Dienstwohnung sowie deren Abnahme erfolgt vermitteltst protokollarischer Verhandlung durch einen vom Landes-Direktor bezeichneten Kommissar.

Dieser Verhandlung ist eine genaue und vollständige Beschreibung des Zustandes der Dienstwohnung, ihres Zubehörs und etwaiger Inventariestücke beizufügen und ist die Verhandlung von den betheiligten Personen zu vollziehen.

§. 3.

Mängel in der Wohnung, welche Reparaturen erforderlich erscheinen lassen, sind in der protokollarischen Verhandlung ausdrücklich zu konstatiren und hat der Kommissar darüber behufs weiterer Veranlassung an den Landes-Direktor zu berichten.

§. 4.

Die nachstehenden Reparaturen und Leistungen hat der Wohnungs-Inhaber selbst in ordnungsmäßiger Weise bewirken zu lassen und deren Kosten zu bestreiten:

- a. das Einsetzen von Fenster- und Glashürscheiben, insofern die Zerstörung nicht durch höhere Gewalt, wie Sturm, Hagelschlag, Erdbeben veranlaßt worden ist;
- b. die Reparatur der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern;
- c. das Reinigen der Ofen, und, falls die Dienstwohnung in einem nur für diesen Zweck dienenden Gebäude belegen ist, der Schornsteine;
- d. das Weißeln der inneren Wände und Decken, das Ausbessern des inneren Verputzes sowie des inneren Anstrichs und das Flickeln der Tapezierungen;
- e. die Reinigung der Abtrittsgruben.

§. 5.

Vorplätze, Korridore und Treppenträume, welche theils zu Anstalts-Räumen, theils zu Dienstwohnungen führen, sind auf Rechnung der provincialständischen Verwaltung zu unterhalten.

Gehören derartige Räume aber ausschließlich zu Dienstwohnungen, so sind die vorstehend in §. 4 aufgeführten Reparaturen von den Wohnungs-Inhabern zu tragen.

Befindet sich in einem Geschoße eines Dienstwohnungsgebäudes nur eine Dienstwohnung, so ist der Vorplatz, Korridor und Treppenraum des betreffenden Geschoßes zu dieser Dienstwohnung zu rechnen.

Befinden sich mehrere Dienstwohnungen in einem Geschoße, so sind die vorbezeichneten Unterhaltungskosten von den Inhabern dieser Dienstwohnungen nach Verhältniß der Größe ihrer Wohnung gemeinsam zu tragen; das Beitragsverhältniß bestimmt der Landes-Direktor.

Vorstehende Bestimmungen gelten in analoger Weise auch für die Reinigung der Schornsteine und Abtrittsgruben.

§. 6.

Rücksichtlich der Dienstwohnungen solcher niederen Angestellten, deren barees Dienst-einkommen 1200 M. im Jahre nicht übersteigt, werden die vorstehend in §. 4 benannten Leistungen und Reparaturen auf Rechnung der provincialständischen Verwaltung bewirkt.

§. 7.

Reparaturen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Wohnungs-Inhabers oder seiner Mitbewohner veranlaßt werden, fallen dem Inhaber zur Last.

§. 8.

Diejenigen öffentlichen Lasten, welche dem Miether als solchem obliegen, insbesondere die Einquartierung, hat der Wohnungs-Inhaber aus eigenen Mitteln und ohne Anspruch auf Ersatzleistung zu bestreiten.

§. 9.

An der Substanz der Dienstwohnungen incl. der Nebengebäude, Höfe, Gärten und sonstigen Zubehörungen dürfen keinerlei Veränderungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Landes-Direktors vorgenommen werden.

§. 10.

Die Vornahme solcher Einrichtungen in den Dienstwohnungen und deren Zubehörungen, welche lediglich dem Luxus und der Bequemlichkeit dienen, kann den Wohnungs-Inhabern auf ihre eigene Kosten Seitens des Landes-Direktors gestattet werden; dieser Erlaubniß kann die Bedingung beigelegt werden, daß der Wohnungs-Inhaber verpflichtet sei, bei der demnächstigen Abgabe der Dienstwohnung auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen.

Wird diese Auflage nicht gemacht, so ist der Wohnungs-Inhaber verpflichtet, die betreffende Verbesserung bestehen zu lassen, ohne daß er irgend welchen Ersatz dafür geltend machen könnte.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf Gartenanlagen, Baumpflanzungen und ähnliche Verbesserungen.

§. 11.

Alle nothwendigen Reparaturen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vom Wohnungs-Inhaber zu bewirken sind, bestreitet die provincialständische Verwaltung.

§. 12.

Die von den Wohnungs-Inhabern für nöthig erachteten, auf Kosten der provincialständischen Verwaltung zu bewirkenden Reparaturen sind (in der Regel vor den periodischen General-Revisionen des baulichen Zustandes der Anstalten) Seitens der Wohnungs-Inhaber bei derjenigen Verwaltung, welcher das betreffende Gebäude zunächst untersteht, anzumelden und werden von dort, falls die Anträge für begründet zu erachten sind, in vorgeschriebener Weise dem Landes-Direktor vorgelegt.

§. 13.

Wenn der Inhaber der Wohnung diejenigen Reparaturen, welche von ihm zu beschaffen sind, nicht innerhalb der event. vom Landes-Direktor zu bestimmenden Zeit zur Ausführung bringt, so ist Letzterer befugt, die Abstellung der Mängel auf Kosten des Wohnungs-Inhabers anzuordnen.

§. 14.

Die Anschaffung der erforderlichen Stuben- und Kochöfen und Küchenheerde in den Dienstwohnungen der provincialständischen Beamten sowie der etwaigen Gasanlagen, Wasserleitungen und Kloseteinrichtungen erfolgt überall auf Kosten der provincialständischen Verwaltung, während die Unterhaltung derselben, sowie die Unterhaltung und Ergänzung der vor Erlaß dieses Reglements aus provincialständischen Fonds beschafften Zubehörungen den Wohnungs-Inhabern obliegt.

Die Anzahl der für eine Dienstwohnung erforderlichen Stuben- und Kochöfen wird vom Landes-Direktor bestimmt.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als es sich um Dienstwohnungen in Gebäuden handelt, welche der Verwaltung provincialständischer Organe unterstellt sind.

Rücksichtlich angemieteter Dienstwohnungen bleibt spezielle Bestimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes in jedem einzelnen Falle mit der Maßgabe vorbehalten, daß, soweit solche Bestimmung nicht erlassen ist, der Inhaber diejenigen Lasten, Leistungen und Reparaturen zu tragen hat, welche nicht vertragsmäßig dem Vermiether obliegen.

§. 16.

Provisorische Ergänzungen dieses Reglements und die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen bleiben dem Landes-Direktor überlassen.

Genehmigt in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 1. bis 4. Juni 1880.
